
06.03.2023

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 02**

31. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
29.11.2022	Satzung der Studierendenschaft vom 29.11.2022	4899

Satzung der Studierendenschaft vom 29.11.2022

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) erlässt das Studierendenparlament (StuPa) mit Beschlussfassung vom 29.11.2022 folgende Satzung:

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg ist sich der Diversität der Geschlechter bewusst und versucht, diese in ihren Publikationen zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
 - § 2 Organe und Gremien
- II. Abschnitt Organe und Gremien
 - § 3 Zusammensetzung
 - § 4 Amtszeit
 - § 5 Hochschulwahl
- III. Abschnitt Studierendenparlament
 - § 6 Aufgaben des StuPa
 - § 7 Ausschüsse und Arbeitsgruppen
 - § 8 Entlastung des Vorstands des AStA
 - § 9 Auflösung des StuPa
- IV. Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss
 - § 10 Aufgaben des AStA
 - § 11 Auflösung, Beendigung der Mitgliedschaft
- V. Abschnitt Fachschaften
 - § 12 Fachschaften und Fachschaftsräte
- VI. Abschnitt Sitzungsordnung
 - § 13 Sitzungen
 - § 14 Beschlussfassung
 - § 15 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
 - § 16 Reihenfolge von Redebeiträgen
 - § 17 Persönliche Erklärung
 - § 18 Anmerkung zum Protokoll
 - § 19 Änderungsanträge
 - § 20 Protokoll
 - § 21 Sitzungsleitung
- VII. Abschnitt StuPa
 - § 22 Besonderheiten bei Sitzungen des StuPa
 - § 23 Anträge zur Geschäftsordnung – „GO-Antrag“
- VIII. Abschnitt Studierendenvollversammlung und Urabstimmung
 - § 24 Studierendenvollversammlung
 - § 25 Urabstimmung
- IX. Abschnitt Schlussbestimmungen
 - § 26 Änderungen
 - § 27 Salvatorische Klausel

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierenden der Technischen Hochschule Brandenburg bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt auf der Grundlage des § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (im Folgenden BbgHG) von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und in ihren Organen und Gremien mitzuwirken sowie ihr Rede- und Antragsrecht wahrzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht, nach Maßgabe dieser Satzung der Technischen Hochschule Brandenburg.
- (4) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere:
 1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden
 2. die Förderung der politischen Bildung, einschließlich des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
 3. die Förderung der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
 4. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahme zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
 5. die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erreichung der Studienziele,
 6. die Unterstützung der sozialen, kulturellen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder,
 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender und
 8. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.
- (5) Die Studierendenschaft achtet auf die Förderung des Umweltbewusstseins aller Hochschulangehörigen und unterstützt die Durchführung umweltschonender und umweltschützender Maßnahmen an der Hochschule.
- (6) Die Studierendenschaft soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Studierendenvertretungen anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

§ 2 Organe und Gremien

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenvollversammlung (im Folgenden StuVo),
 2. das Studierendenparlament (im Folgenden StuPa),
 3. der Allgemeine Studierendenausschuss (im Folgenden AStA),
 4. der Fachschaftsräte (im Folgenden FSR).
- (2) Bei Gremien handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Personen. Die Organe StuPa und der Vorstand des AStA sowie die Fachschaftsräte sind gleichzeitig auch Gremien.
- (3) Die Organe und Gremien der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten können auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

II. Abschnitt Organe und Gremien

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das StuPa besteht aus 6 Mitgliedern der Studierendenschaft. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Referate Vorsitz und Finanzen des AStA und im StuPa ist ausgeschlossen.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, jedoch höchstens aus einem Mitglied pro einhundert eingeschriebenen Studierenden zum Zeitpunkt der Wahl in der jeweiligen Fachschaft.
- (3) Der AStA besteht aus bis zu zehn Personen als ReferatsleiterInnen. Diese bilden, gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden, den Vorstand.
- (4) Ständig eingerichtet werden die Referate für:
 1. Vorsitz,
 2. Finanzen,
 3. Hochschulpolitik und Nachhaltigkeit,
 4. Soziales und Internationale Beziehungen,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Kultur,
 7. Sport und
 8. Studentisches Leben „IQ“.
- (5) Maximal zwei Referate können bei Bedarf einer/m ReferatsleiterIn zugeordnet werden. Kultur und „IQ“ dürfen dabei nicht zusammengelegt werden. Die/Der ReferatsleiterIn für Finanzen darf nicht Vorsitzende/r oder dessen VertreterInr sein. Die/Der VertreterIn der Technischen Hochschule Brandenburg in der Landeskonzferenz der Brandenburger Studierendenvertretung wird aus den 8 Referaten ausgewählt.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organe und Gremien der Studierendenschaft beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe und Gremien bleiben die Mitglieder der Organe und Abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Gremium endet:
 1. nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. beim StuPa: durch Wahl in den AStA-Vorstand.

§ 5 Hochschulwahl

- (1) Die Organe und Gremien werden in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich von den Studierenden gewählt.
- (2) Die Wahlen zu den Organen und Gremien der studentischen Selbstverwaltung sollen jährlich, gemeinsam mit den hochschulweiten Wahlen zur akademischen Selbstverwaltung, möglichst zur Mitte des Sommersemesters, stattfinden.
- (3) Die/Der Vorsitzende soll vor ihrer/seiner Wahl mindestens einhundert Tage lang ein Referat des AStA geleitet haben. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass ein/eine ReferentIn mindestens einhundert Tage lang in die Tätigkeiten des AStA-Vorsitzes eingewiesen und eingearbeitet

worden ist. In diesem Fall muss die/der bisherige Vorsitzende des AStA entweder in schriftlicher oder mündlicher Form einen entsprechenden Nachweis bei der Neuwahl der/des AStA-Vorsitzes führen.

- (4) Der Vorstand des AStA wird vom StuPa in getrennten Wahlgängen auf der konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt
- (5) Die/Der stellvertretende Vorsitzende des AStA wird auf deren konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt.

III. Abschnitt Studierendeparlament

§ 6 Aufgaben des StuPa

- (1) Das StuPa entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung , der Höhe des Beitrags und der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung.
 2. Festlegung des Haushaltsplanes und Kontrolle seiner ordnungsgemäßen Umsetzung.
 3. Entscheidung über die Einberufung einer Studierendenvollversammlung.
 4. Entscheidung über den Aufruf zu einer Urabstimmung.
 5. Wahl und ggf. Abwahl der Gremiumsleitung.
 6. Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes des AStA. Im Falle der Abwahl hat eine Neuwahl innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen stattzufinden.
 7. Entlastung der/des Vorsitzenden und der ReferatsleiterInnen des AStA.
 8. Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften außerhalb des § 16 Abs 6 BbgHG.
- (3) Die/Der StuPa-SprecherIn vertritt die Studierenden der Technischen Hochschule Brandenburg in unabwiesbaren Angelegenheiten, soweit und solange kein Vorstand des AStA im Amt ist.

§ 7 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Das StuPa bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Haushaltsausschuss. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Haushaltsausschuss kontrolliert die Geschäftsführung des AStA auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Finanzordnung. Er erstattet dem StuPa regelmäßig Bericht, mindestens aber einmal vor der Entscheidung des StuPa über die finanzielle Entlastung des AStA.
- (2) Daneben kann das StuPa zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere ständige oder vorübergehende Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Diese sind an die Beschlusslage des StuPa gebunden, dem StuPa berichtspflichtig und können jederzeit aufgelöst werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Ausschusses werden vom StuPa aus den Reihen seiner Mitglieder bestellt.
- (4) Die/Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe wird vom StuPa gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Sie/Er muss nicht Mitglied des StuPa sein Die übrigen Mitglieder einer Arbeitsgruppe gehören der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg an.
- (5) Das StuPa kann Grundsätze der Arbeit und Richtlinien für Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließen. Das StuPa kann bestimmen, dass einzelne Arbeitsgruppen die Studierendenschaft

für ihr Sachgebiet nach außen vertreten, soweit und solange kein entsprechendes AStA-Referat besteht.

- (6) Beschlüsse von Ausschüssen und Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter und werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Entlastung des Vorstands des AStA

Auf der letzten Sitzung des StuPa in einer laufenden Amtszeit wird der AStA Vorstand zu der noch laufenden Amtszeit befragt. Im Anschluss erfolgt in der gleichen Sitzung in geheimer Abstimmung die Entlastung des AStA für die aktuelle Amtszeit.

§ 9 Auflösung des StuPa

- (1) Ein Beschluss auf Auflösung des StuPa kann nur mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gefasst werden. Die Auflösung wird mit Bekanntgabe wirksam. Das StuPa gilt als aufgelöst, wenn mehr als 50 v. H. der Sitze ihrer satzungsgemäßen Mitglieder verwaist sind. Verwaist ist ein Sitz gemäß § 4 Abs. 3. Nach Auflösung des StuPa bleibt der Vorstand des AStA geschäftsführend im Amt und hat unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.
- (2) Bei einem schriftlichen Misstrauensvotum von 15 v. H. der Studierenden der Hochschule sind Neuwahlen für das StuPa anzusetzen.

IV. Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 10 Aufgaben des AStA

- (1) Der Vorstand des AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Dieser führt die Beschlüsse des StuPa aus. Der Vorstand des AStA ist dem StuPa über seine Tätigkeit über die Verwendung der verwalteten Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Auf Beschluss des StuPa kann der Vorstand des AStA innerhalb der gesetzlichen Rahmgebung um zusätzliche Referate erweitert werden.
- (3) Der Vorstand des AStA ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden. Das StuPa kann dem Vorstand des AStA seiner/m Vorsitzenden bzw. einzelnen Mitgliedern durch Abwahlbeschluss das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (4) Jedem Gremiums-Mitglied des AStA kann auf Beschluss des StuPa oder des AStA Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seinen Amtstätigkeiten gewährt werden.
- (5) Der Vorstand des AStA tagt während der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Monat in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes des AStA sind verpflichtet, der/dem AStA-Vorsitzenden und dem StuPa zum Ende des Monats einen schriftlichen Monatsbericht, aus dem die geleistete Arbeit ersichtlich wird, in elektronischer Form zukommen zu lassen.
- (7) Das Tagesgeschäft beinhaltet die Einhaltung der Sprechzeiten und die Erreichbarkeit via E-Mail. Alle weiteren spezifischen Tätigkeiten des jeweiligen Referates müssen im Monatsbericht einzeln aufgeführt werden.
- (8) Das StuPa kann auf Grundlage der Berichterstellung der einzelnen ReferatsleiterInnen und der Einschätzung der/des AStA-Vorsitzenden über eine Nichtgewährung oder Reduzierung der monatlichen Aufwandsentschädigung entscheiden.
- (9) Sind die/der StuPa-SprecherIn und die/der AStA-Vorsitzende sich uneinig über die Nichtgewährung oder Reduzierung der monatlichen Aufwandsentschädigung, so wird der Sachverhalt dem StuPa vorgetragen und über das weitere Vorgehen abgestimmt.
- (10) Jedes Mitglied des Vorstandes kann für seinen Bereich eine beliebige Anzahl von Referenten/-innen benennen. Die Benennung ist binnen sieben Tagen der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die/Der ReferenIn hat sich spätestens auf der zweiten ordentlichen Sitzung des AStA nach seiner Ernennung den anderen Mitgliedern des Vorstandes vorzustellen.

- (11) Für die speziellen Dienstleistungen des AStA können sonstige Mitarbeiter angestellt bzw. ernannt werden. Dies bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des AStA und des StuPa. Alle Angestellten des AStA oder seiner Referate sind in diesem Sinne sonstige Mitglieder und haben Rederecht auf allen Sitzungen der Studierendenvertretung sowie ein Antragsrecht auf AStA-Sitzungen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Referenten sollen an den ordentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (13) Da der Informationsaustausch vorwiegend auf elektronischem Wege geschieht, sind alle aktiven Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, ihre Mails in der Vorlesungszeit alle 24 Stunden und in der vorlesungsfreien Zeit alle 72 Stunden abzurufen. Andere Vereinbarungen müssen der/dem Vorsitzenden des AStA abgesprochen werden.
- (14) Jedes Vorstandsmitglied muss während der Vorlesungszeit seiner Amtsperiode durchschnittlich an mindestens einem Tag pro Woche für mindestens zwei Stunden in den Räumen des AStA für die Sprechzeiten zur Verfügung zu stehen.

§ 11 Auflösung, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der AStA kann zusätzlich zu den in der Satzung der Studierendenschaft genannten Gründen eine Selbstauflösung beschließen. Dazu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können zurücktreten, sie haben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers, maximal zwei Wochen lang, ihre Amtsgeschäfte weiterzuführen. Der Rücktritt ist der/dem AStA-Vorsitzenden und der/dem StuPa-SprecherIn schriftlich anzuzeigen.
- (3) ReferentInnen können mit sofortiger Wirkung zurücktreten oder von ihrer/ihrem ReferatsleiterIn oder der/dem Vorsitzenden von ihren Pflichten entbunden werden.
- (4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die sonstigen Mitarbeiter des Asta, solange vertraglich nicht Anderes vereinbart wurde.

V. Abschnitt Fachschaften

§ 12 Fachschaften und Fachschaftsräte

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende und ausführende Gremium der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten zum Wohle der Fachschaft selbst.

VI. Abschnitt Sitzungsordnung

§ 13 Sitzungen

- (1) Die jeweilige Sitzungsleitung lädt schriftlich auf elektronischem Wege zu den Sitzungen ihres Gremiums ein. Die ordnungsgemäße Ladung setzt voraus, dass die Mitglieder des Gremiums mindestens sieben Tag vor der Sitzung Gelegenheit hatten, von ihr Kenntnis zu nehmen. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine Ladungsfrist von 48 Stunden.
- (2) Die Sitzungsleitung oder im Falle der Verhinderung sein/e StellvertreterIn eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) In der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung eines Gremiums legt die Sitzungsleitung einen Vorschlag für eine Tagesordnung bei, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Bestätigung der Tagesordnung,
 3. Bestätigung des letzten Protokolls des StuPa,
 4. bei StuPa: Informationen anderer Gremien der Studierendenvertretung,
 5. Initiativanträge,
 6. offene Runde (ohne Beschluss),
 7. Termine und Verabschiedung.
- (4) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Gremiums fest, ist die Sitzung sofort zu beenden. In unabwiesbaren Angelegenheiten der Studierendenschaft kann der Sitzungsvorstand nach Ablauf von 15 Minuten eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn dies vorher auf der ordentlichen Ladung vermerkt wurde.
- (5) Gästen eines Gremiums, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, kann auf Empfehlung der Sitzungsleitung bei Zustimmung des Gremiums das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an die Sitzungsleitung zu richten.
- (6) Mitglieder eines Gremiums, die in einer Wahlperiode zweimal ohne wichtigen Grund den ordentlichen Sitzungen des Gremiums fern bleiben, werden vom Vorsitzenden schriftlich zur regelmäßigen Teilnahme aufgefordert. Bleiben sie trotz Aufforderung einer Sitzung ein weiteres Mal unentschuldig fern, erlischt ihr Mandat, ohne dass es dazu weiterer Veranlassung bedarf.
- (7) Die Sitzungen der Gremien finden in der Regel in der „Kommunikation“ der Mensa statt. Es können bei Bedarf auch andere Räume für Sitzungen genutzt werden. Termin und Ort der Sitzung müssen öffentlich bekanntgemacht werden.
- (8) Tagesordnungen und Zeitplan werden zu Beginn der Sitzungen eines Gremiums beschlossen. In Aussprachen zur Tagesordnung und/oder zum Zeitplan haben nur Mitglieder des jeweiligen Gremiums Rede- und Antragsrecht.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (2) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Dabei sollen die technischen Möglichkeiten elektronischer Übertragung genutzt werden. Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und sonstige Normen sowie deren Änderungen und das Ergebnis von Urabstimmungen sind in den „Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg“ zu veröffentlichen.
- (3) Protokolle werden hochschulweit, mit geeigneten Mitteln, bekanntgegeben.
- (4) Mehrheiten bilden sich immer aus den anwesenden Mitgliedern der entsprechenden Organe. Sollten mehr Enthaltungen als gültige Ja- und Nein-Stimmen abgegeben werden, ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt entsprechend für Wahlen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des jeweiligen Organs. Beschlüsse werden mit schriftlicher Veröffentlichung wirksam, soweit im Beschluss nicht andere Termine oder Fristen bestimmt sind. Personenwahlen und Finanzbeschlüsse sind sofort wirksam.
- (6) Außerordentliche Sitzungen von Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

- (8) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Änderungsanträge,
 3. Zusatzanträge/Ergänzungsanträge,
 4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.
- (9) Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.
- (10) Bestehen Zweifel über das Auszählergebnis einer offenen Abstimmung, so erfolgt auf Verlangen eines Gremiumsmitglieds eine einmalige Wiederholung der Abstimmung direkt im Anschluss. In diesem Fall kann die Sitzungsleitung eine Abstimmung mit Namensaufruf durchführen.

§ 15 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Die Mitglieder des Gremiums nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen oder Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie können vorher eine Erklärung dazu abgeben.

§ 16 Reihenfolge von Redebeiträgen

- (1) Grundsätzlich wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in dem die Redebeiträge bei der Redeleitung angemeldet wurden. Meldet sich eine Person zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal, so wird diese als nächstes angerufen.
- (2) Wurde die Redeliste geschlossen, werden keine weiteren Wortbeiträge mehr angenommen.

§ 17 Persönliche Erklärung

Mitglieder eines Gremiums können außerhalb von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die Persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Die Erklärung ist von der betroffenen Person innerhalb von 72 Stunden in Schriftform an das Präsidium zu senden (Tatum des Poststempels bzw. Sendezeitpunkt der E-Mail). Es dürfen keine weiterführenden Aussagen gemacht werden. In Zweifelsfragen werden die eingereichte Version sowie ein Kommentar der Sitzungsleitung ins Protokoll aufgenommen.

§ 18 Anmerkung zum Protokoll

Mitglieder des Studierendenparlaments können innerhalb einer Debatte oder Abstimmung ein Sondervotum abgeben. Dieses ist wörtlich im Protokoll zu vermerken.

§ 19 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind auf Verlangen der Sitzungsleitung schriftlich bei eben dieser bzw. bei der zuständigen Arbeitsgruppe/Ausschuss einzureichen. Berechtigt, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des AStA. Der/Die StuPa-SprecherIn unterbreitet die Änderungsanträge abstimmungsreif dem Parlament. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

§ 20 Protokoll

- (1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird durch die/den StuPa-SprecherIn ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert. Das Beschluss- und Wahlprotokoll ist schriftlich

anzufertigen. Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind innerhalb von sieben Tagen geeignet hochschulweit, vorbehaltlich der Bestätigung durch das Studierendenparlament, auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu veröffentlichen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

- (2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Nach Ermessen der/des StuPa-SprecherIn können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden. Die/Der ProtokollantIn hat das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 21 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der LeiterIn des Gremiums und ein/e StellvertreterIn werden auf der konstituierenden Sitzung des Gremiums in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.
- (2) Hauptaufgaben der Sitzungsleitung sind die Führung der Gremiensitzungen, die Kommunikation mit den anderen Gremien der Studierendenverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung.
- (3) Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Arbeit des jeweiligen Gremiums verantwortlich. Sie lässt von einem Mitglied des jeweiligen ‚Gremiums den Verlauf der Sitzung protokollieren und gibt Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Die Beschlüsse des Gremiums sind in einem Beschlussordner festzuhalten. Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung ist binnen sieben Werktagen an die Gremiumsmitglieder zu versenden und hochschulöffentlich als vorläufig bekanntzumachen.
- (4) Das jeweilige Gremium kann der Sitzungsleitung oder seiner/m StellvertreterIn durch Abwahlbeschluss das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Ein/e SprecherIn bzw. die/der Stellvertretende ist anschließend unverzüglich neu zu wählen. Dies gilt auch, wenn die Sitzungsleitung und/oder die/der Stellvertretende auf eigenen Wunsch zurücktritt.
- (5) Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens der Sitzungsleitung hat die/der StellvertreterIn innerhalb von zwei Sitzungen Neuwahlen der Leitung des Gremiums anzusetzen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann zu einem Meinungsbild aufrufen. Ein Meinungsbild ist keine Abstimmung, daher dürfen sich alle Mitglieder der Studierendenschaft daran beteiligen. Von der Sitzungsleitung werden die Mehrheiten, ohne Auszählung abgeschätzt und verkündet.

VII. Abschnitt StuPa

§ 22 Besonderheiten bei Sitzungen des StuPa

- (1) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal. Diese sind in geeigneter Weise hochschulweit zu veröffentlichen.
- (2) Darüber hinaus tagt das StuPa:
 1. auf Initiative der/des StuPa-SprecherIn,
 2. auf Beschluss des AStA,
 3. auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder,
 4. auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 v. H. aller antragsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Der Vorstand des AStA soll an den Sitzungen des StuPa teilnehmen und ist Teil nichtöffentlicher Sitzungen. Durch Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des StuPa kann der Vorstand des AStA für eine Beratung ohne Beschluss ausgeschlossen werden.

- (4) Die Informationen der Referatsleiter können mündlich auf der Sitzung oder in schriftlicher Form abgegeben werden.
- (5) Anträge müssen dem StuPa spätestens 3 Tage vor einer ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Andernfalls werden sie erst auf der darauffolgenden Sitzung behandelt. Auf Antrag kann die Dringlichkeit durch das StuPa festgestellt und nach dieser Frist eingereichte Anträge zum Beschluss behandelt werden. Finanzanträge dürfen nicht auf einer konstituierenden Sitzung gestellt werden.
- (6) Alle Studierenden der Technischen Hochschule Brandenburg haben Rede- und Antragsrecht im StuPa. Sie werden zu den Sitzungen des StuPa eingeladen.
- (7) Die konstituierende Sitzung des StuPa wird spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe und Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses auf Einadung der/des amtierenden StuPa-Sprecherin/-Sprechers abgehalten. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Neuwahl der/des StuPa-Sprecherin/-Sprechers.
- (8) Mindestens zwei Mitglieder des StuPa können einen Antrag auf maximal 15 Minuten Beratungszeit stellen. Es dürfen maximal zwei Beratungspausen pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung – „GO-Antrag“

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des AStA gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des AStA für bzw. gegen den Antrag das Wort.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind:
 1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung,
 3. Änderung der Reihenfolge der Beratung,
 4. Schluss der Sitzung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit),
 5. Unterbrechung der Sitzung,
 6. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte,
 7. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt,
 8. Vertagung eines aufgerufenen Tagesordnungspunktes,
 9. Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 10. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 11. Begrenzung der Redezeit,
 12. Ausschluss der Öffentlichkeit (Beratung ist nichtöffentlich, Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Personalangelegenheiten),
 13. Ausschluss der Öffentlichkeit und des AStA (Beratung ist nichtöffentlich, ohne Beschlussfassung, Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder),
 14. Getrennte Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds),
 15. Geheime Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds),
 16. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen),

- (3) Weitere Anträge zum Verfahren bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinandergestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

VIII. Abschnitt Studierendenvollversammlung und Urabstimmung

§ 24 Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung (StuVo) trägt zur Entscheidungsfindung der anderen Organe der Studierendenschaft bei. Die dient der Diskussion von Themen von hochschulöffentlichem Interesse und der Erarbeitung von Stellungnahmen und Beschlüssen zu diesen Themen. Sie tritt zusammen auf
 1. Beschluss des StuPa,
 2. Beschluss des AStA,
 3. schriftliches Verlangen von mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann an der StuVo mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die StuVo wird vom StuPa-SprecherIn und dem Vorstand des AStA vorbereitet und unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege und in sonstiger geeigneter Weise so rechtzeitig, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor dem Termin Gelegenheit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die StuVo wird vom StuPa-SprecherIn geleitet, der die Beschlussfähigkeit feststellt. Bei Anwesenheit von mindestens 10 v. H. der am Tage der Versammlung immatrikulierten Studierenden zu Beginn der Versammlung ist die StuVo beschlussfähig.
- (5) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet sein, so kann immer noch bei 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft eine Urabstimmung abgehalten werden.
- (6) Sollte die StuVo nicht beschlussfähig sein, so haben Beschlüsse der StuVo nur empfehlenden Charakter und müssen durch das StuPa erneut behandelt werden.

§ 25 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft kann zu Fragen von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit durch das StuPa, den AStA, die StuVo oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verlangens immatrikulierten Studierenden angesetzt werden.
- (2) Eine Urabstimmung wird von der/dem StuPa-SprecherIn und dem Vorstand des AStA vorbereitet, die dabei auf Unterstützung durch den Wahlvorstand der Technischen Hochschule Brandenburg bedacht sein sollen.
- (3) Die Urabstimmung wird von der/dem StuPa-SprecherIn unter Bezeichnung der Abstimmungsfrage und unter Erläuterung der Modalitäten auf elektronischem Wege und in sonstiger geeigneter Weise so rechtzeitig bekanntgegeben, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn Gelegenheit hatte, von Kenntnis zu nehmen.
- (4) Eine Urabstimmung kann sich über maximal drei Werktage erstrecken, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen. Sie darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

- (5) Wird zur Abstimmungsfrage zuvor eine StuVo abgehalten, muss zwischen dieser und dem Beginn der Urabstimmung eine Frist von nicht weniger als 48 Stunden und nicht mehr als 7 Tagen liegen.
- (6) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens 5 v. H. der zu Beginn der Abstimmung immatrikulierten Studierenden der Technischen Hochschule Brandenburg daran beteiligt.
- (7) Werden mehrere Fragen zur Abstimmung gegeben, sind dafür getrennte Abstimmungsunterlagen zu verwenden.
- (8) Eine Abstimmungsfrage gilt als bejaht und die Abstimmung als angenommen, wenn sich mehr als 50 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausgesprochen haben.
- (9) Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung der Technischen Hochschule Brandenburg hochschulöffentlich. Das StuPa und der Vorstand des AStA können Wahlbeobachter benennen.
- (10) Das Wahlprotokoll ist satzungsgemäß unbeschadet und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

IX. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Änderungen

Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa geändert werden.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch das StuPa, im üblichen satzunggebenden Verfahren, durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Veröffentlichung vom 02.11.2020 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg, S. 4309) außer Kraft.
- (2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Mitglieder und Funktionsträger des StuPa und des Vorstands des AStA bleiben bis zur Konstituierung eines neuen StuPa bzw. Wahl eines neuen AStA im Amt.

Brandenburg an der Havel, 06.03.2023

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident